

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

§ 1 Allgemeines

1. Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Warenlieferungen des Verkäufers, auch in laufender und künftiger Geschäftsverbindung. Sie schließen Einkaufsbedingungen des Käufers aus.
2. Abweichende Vereinbarungen und Geschäftsbedingungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt sind.
3. Technische Beratungen und Auskünfte werden nach bestem Wissen gegeben. Irgendeine Haftung, die über das im § 5 Ziff. 3 dargestellte Maß hinausgeht, wird nicht übernommen. Dies gilt auch für Angaben in Zeichnungen und Katalogen.
4. Technische Unterlagen und Auskünfte (Zeichnungen, Berechnungen, Konstruktionsvorschläge etc.) und Muster bleiben Eigentum des Verkäufers. Bei Nichtzustandekommen eines Warengeschäftes sind die erbrachten Leistungen dem Verkäufer im Falle käuferseitiger Verwendung angemessen zu vergüten.

§ 2 Angebote, Preise, Lieferfristen

1. Angebote sind freibleibend, Zwischenverkauf bleibt vorbehalten. Angebotspreise gelten nur dann als Festpreise, wenn sie der Verkäufer schriftlich zugesagt hat. Zu den Preisen ist die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzuzurechnen. Bei Geschäften mit Unternehmern oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen können nach Vertragsabschluss angemessene Preiserhöhungen vorgenommen werden, wenn die Vorlieferanten in der Zwischenzeit ihre Preise erhöhten.
2. Lieferfristen rechnen vom Tag der Auftragsbestätigung ab und gelten vorbehaltlich richtiger sowie rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, dass der Verkäufer verbindliche Lieferfristen schriftlich zusagt.
3. Proben und Muster gelten als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessungen und Farbe.
4. Frachtlangaben erfolgen unverbindlich. Den Preisen liegen die am Tage des Angebots geltenden Frachten und Versandkosten zugrunde. Veränderungen gehen zu Gunsten oder zu Lasten des Käufers. Sonstige Nebenkosten trägt der Käufer bzw. der Empfänger.
5. Verpackungskosten gehen zu Lasten des Käufers.

§ 3 Erfüllungsort, Lieferung, Verzug, Unmöglichkeit

1. Für die Lieferung des Verkäufers ist Mönchengladbach Erfüllungsort.
2. Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers unfrei ab Lager Wegberg bzw. ab Lieferwerk. Die Wahl der Versandart bleibt dem Verkäufer überlassen, wenn nicht anders vereinbart.
3. Auch bei frachtfreier Lieferung erfolgt der Versand auf Gefahr des Käufers. Versicherungen werden nur auf Verlangen und Kosten des Käufers abgeschlossen.
4. Arbeitskämpfe oder unvorhersehbare außergewöhnliche Ereignisse, wie hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen usw. befreien den Verkäufer für die Dauer ihrer Auswirkungen oder im Falle der Unmöglichkeit voll von der Lieferpflicht.
5. Im Fall des Leistungsverzugs des Verkäufers oder von ihm zu vertretender Unmöglichkeit der Leistung sind Schadensersatzansprüche des Käufers, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen, beschränkt auf die Höhe des halben Warenwertes. Bei Geschäften mit Unternehmern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen wird auch die Haftung für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen, die nicht leitende Angestellte sind, ausgeschlossen. Der Käufer ist verpflichtet unverzüglich auf mögliche Schadensgefahren hinzuweisen.
6. Annahmeverweigerungen, Kosten und Schäden, insbesondere auch zusätzliche Transportkosten, gehen bei unberechtigter Nichtannahme zu Lasten des die Annahme verweigern den Käufers.
7. Rücklieferungen werden nur nach vorheriger Genehmigung des Verkäufers frachtfrei und unter Abzug von Wiedereinlagerungskosten angenommen.

§ 4 Zahlungen

1. Rechnungen sind grundsätzlich sofort bei Empfang ohne Abzug fällig.
2. Skontogewährung bedarf besonderer Vereinbarung. Skonto wird ggf. nur vom Netto-Warenwert gewährt und setzt voraus, dass auf dem Konto des Käufers sonst keine offenen Posten stehen.
3. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, Wechsel in Zahlung zu nehmen. Werden sie angenommen, geschieht dies nur erfüllungshalber. Diskont-, Wechselspesen und Kosten gehen zu Lasten des Käufers. Sollte die Diskontierung eines Wechsels von der Bank des Verkäufers abgelehnt werden, hat unverzüglich Barzahlung zu erfolgen.
4. Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen.
5. Der Käufer kommt in Verzug, wenn er nicht auf eine Mahnung des Verkäufers, die nach Eintritt der Fälligkeit des Kaufpreises erfolgt, oder nicht zu einem im Vertrag kalendermäßig bestimmten Zahlungszeitpunkt oder nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung zahlt.
6. Der Verkäufer kann dem Käufer ab Verzug Zinsen für das Jahr in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnen. Dies schließt die Geltendmachung eines höheren Schadens nicht aus.
7. Bei Zahlungsschwierigkeiten des Käufers, insbesondere auch bei Zahlungsverzug, Scheck- oder Wechselprotest, ist der Verkäufer berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen, alle etwa gestundeten Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und gegen Rückgabe zahlungshalber herein genommener Wechsel Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Rechnungen des Verkäufers gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich widersprochen wird.
8. Der Käufer verzichtet auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung. Die Aufrechnung von Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als diese vom Verkäufer anerkannt und zur Zahlung fällig oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 5 Mängelrüge, Gewährleistung und Haftung

1. Die Obliegenheiten der §§ 377 und 378 des Handelsgesetzbuches gelten mit der Maßgabe, dass der Käufer, der Kaufmann im Sinne des

Handelsgesetzbuches ist, alle erkennbaren und der Käufer, der kein Kaufmann ist, alle offensichtlichen Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen binnen 5 Tagen nach Ablieferung, in jedem Fall aber vor weiterer Verwendung (Weiterveräußerung, Einbau u.ä.) schriftlich anzuzeigen hat. Transportschäden sind dem Verkäufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Anlieferung per Bahn, mit Fahrzeugen des Güternah- und Fernverkehrs oder durch sonstige Verkehrsträger hat der Käufer die erforderlichen Formalitäten gegenüber dem Frachtführer wahrzunehmen.

2. Bei fristgerechter, berechtigter Rüge mangelhafter Ware gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte mit der Maßgabe, dass die Mängelansprüche in einem Jahr verjähren. Bei der Lieferung von Maschinen übernimmt der Verkäufer die Gewährleistung gemäß den „Allgemeinen Bedingungen für Lieferung von Maschinen für Inlandsgeschäfte“ des VDMA.
3. Schadensersatzansprüche des Käufers aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen. Bei Geschäften mit Unternehmern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen wird auch die Haftung für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen, die nichtleitende Angestellte des Verkäufers sind, ausgeschlossen. Der Käufer ist verpflichtet unverzüglich auf mögliche besondere Schadensgefahren hinzuweisen.

§ 6 Eigentumsvorbehalte

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderungen als Vorbehaltsware Eigentum des Verkäufers. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselseitige Haftung des Verkäufers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenen. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet.
2. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 des Bürgerlichen Gesetzbuches verbunden, vermischt oder vermengt, so wird der Verkäufer Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an den Verkäufer Miteigentum nach dem Verhältnis der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Käufer hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.
3. Wird Vorbehaltsware vom Käufer, allein oder zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag des Verkäufers zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 10%, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Verkäufers steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert des Verkäufers am Miteigentum entspricht. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend für den verlängerten Eigentumsvorbehalt; die Vorausabtretung gemäß Abs. 3 Satz 1 und 3 erstreckt sich auch auf die Saldoforderung.
4. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinn von Abs. 3 auf den Verkäufer tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Käufer nicht berechtigt.
5. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß Absatz 3 abgetretenen Forderungen. Der Verkäufer wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; der Verkäufer ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.
6. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
7. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Konkurses, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.
8. Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen um mehr als 20%, so ist der Verkäufer insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach seiner Wahl verpflichtet. Mit Tilgung aller Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen an den Käufer über.

§ 7 Einhaltung von Sanktionen

1. Der Käufer bzw. Empfänger von Warenlieferungen des Verkäufers bestätigt mit dem Vertragsschluss bzw. dem Empfang der Warenlieferung, dass ihm die für bestimmte Länder, Personen und Güter geltenden Sanktionen der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und anderer staatlicher, supranationaler oder internationaler Stellen in ihrer jeweiligen Fassung (im Folgenden *Sanktionen* genannt) bekannt sind.
2. Der Käufer bzw. Empfänger von Warenlieferungen des Verkäufers bestätigt mit dem Vertragsschluss bzw. dem Empfang der Warenlieferung, dass er keinen Sanktionen unterliegt und durch die Anbahnung, den Abschluss und die Abwicklung des Vertragsverhältnisses mit dem Verkäufer nicht gegen Sanktionen verstößt.

3. Der Käufer bzw. Empfänger von Warenlieferungen des Verkäufers verpflichtet sich, die vom Verkäufer gelieferte Ware nur in Übereinstimmung mit den Sanktionen zu verwenden und sie insbesondere nicht ohne die erforderlichen behördlichen Genehmigungen an sanktionierte Personen zu liefern oder in sanktionierte Staaten zu exportieren oder durch sanktionierte Staaten zu transportieren.
4. Der Käufer bzw. Empfänger von Warenlieferungen des Verkäufers verpflichtet sich, dem Verkäufer unverzüglich mindestens in Textform (der auch eine E-Mail genügt) unter Darlegung der Gründe anzuzeigen, wenn er Kenntnis davon erlangt, dass die Anbahnung, der Abschluss oder die Abwicklung des Vertragsverhältnisses mit dem Verkäufer gegen Sanktionen verstößt, verstoßen würde oder verstoßen könnte. Er ist verpflichtet, dem Verkäufer alle zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.
5. Der Verkäufer ist berechtigt, den Abschluss eines Vertrages zu verweigern oder die Durchführung eines bereits abgeschlossenen Vertrages zu verweigern und diesen mit sofortiger Wirkung zu beenden, wenn er der Auffassung ist, dass die Anbahnung, der Abschluss oder die Abwicklung des Vertragsverhältnisses gegen Sanktionen verstößt, verstoßen würde oder verstoßen könnte. In diesem Fall stehen dem Käufer bzw. Empfänger von Warenlieferungen des Verkäufers keinerlei Ansprüche gegen den Verkäufer wegen der Beendigung, der Nichtdurchführung oder dem Nichtabschluss des Vertrages zu. Sonstige Rechte des Verkäufers bleiben unberührt.

§ 8 Gerichtsstand, Rechtswahl

1. Ist der Käufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so gilt als Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragsparteien, auch bei Wechsel- und Scheckklagen, Mönchengladbach als vereinbart. Das gleiche gilt auch, wenn die sonstigen Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen. Der Verkäufer kann aber auch am Sitz des Käufers klagen.
2. Alle Angebote und Verträge über Warenlieferungen des Verkäufers sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Ansprüche und Rechtsverhältnisse unterliegen, soweit rechtlich zulässig, dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts und des internationalen Privatrechts.